Höfner (1934)

(sa)r l(a)th(a).B.h(aba i)k bul(lan)...

„Hier Zitation. B. (Personenname), ich habe (dieses) Gefäß."

Dieser Runenfund ist einmal deswegen sehr wichtig, weil er die älteste sicher datierbare Runeninschrift auf deutschem Boden ist, sodann auch, weil er ein unmittelbares Sprachdenkmal einer nicht-gotischen ostgermanischen Sprache darstellt. Daß es sich sicher um Runen handelt, wird durch das 2. (*lth*) und durch das 7. (*u*) Zeichen eindeutig bewiesen, weil beide nur im Runenalphabet genaue Entsprechungen haben, während die Zeichen für *r, b, h* auch lateinisch sein könnten.

Über die Ahnen Friedrichs des Großen

Von Prof. Dr. Erich Brandenburg, Universität Leipzig

Die Aufstellung einer Ahnentafel Friedrichs des Großen bis zur 13. Generation (im ganzen 8192 Ahnen), welche demnächst in der von der Zentralstelle für deutsche Familiengeschichte herausgegebenen Sammlung „Ahnentafeln berühmter Deutscher" erscheinen wird, hat mir Gelegenheit zu einer Reihe von interessanten Beobachtungen gegeben. In erster Linie steht dabei die Erscheinung des Ahnenverlustes.

Der Ahnenverlust, welcher bekanntlich durch die Heirat zwischen Blutsverwandten herbeigeführt wird, pflegt in den Familien des höheren Adels besonders groß zu sein. In unserem Falle tritt er dadurch besonders scharf und früh in Erscheinung, daß die Eltern des großen Königs Vetter und Cousine waren, so daß bereits in der 3. Generation ein Ahnenpaar doppelt auftritt und anstatt 8 nur 6 verschiedene Personen als Ahnen vorhanden sind. Ferner waren die mütterlichen Großeltern des Königs wiederum Vetter und Cousine, wodurch bedingt wird, daß in der fünften Generation ein weiteres Ahnenpaar ausfällt, so daß hier anstatt 16 nur 10 verschiedene Ahnen vorkommen. Außerdem befindet sich in der 5. Generation noch ein weiteres Geschwisterpaar, so daß die Ahnenzahl in der 6. Generation bereits von 32 auf 18 sinkt. Wenn die Zahl der Ahnen in den folgenden Generationen nicht mit derselben Geschwindigkeit zusammenschmilzt, so liegt das daran, daß die eine der Urgroßmütter Friedrichs des Großen, die Gemahlin des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Celle, einem ganz anderen sozialen und nationalen Kreis entstammte. Die Ahnen der Eleonore Desmier bilden in der Ahnentafel Friedrichs eine völlig abgesonderte Gruppe für sich, die mit den fürstlichen Ahnengruppen der übrigen 7 Urgroßeltern fast gar keine Berührung hat und innerhalb deren, soweit wir sie mit Sicherheit verfolgen können, auch nur ein sehr geringer Ahnenverlust festzustellen ist. Hingegen haben die übrigen 7 Urgroßeltern Friedrichs des Großen, welche theoretisch in der 12. Generation 3584 Ahnen haben sollten, in Wirklichkeit nur 600 verschiedene Vorfahren. Es läßt sich annehmen, daß, wenn Herzog Georg Wilhelm eine Frau fürstlicher Abstammung geheiratet hätte, auch diese nur etwas über 200 verschiedene Ahnen anstatt etwa 500 aufweisen würde. Man kann daher sagen, daß durch die Heirat mit Eleonore Desmier die Zahl der verschiedenen Ahnen sich um rd. 300 erhöht hat.

Vergleicht man den Ahnenverlust Friedrichs des Großen mit demjenigen, der bei anderen Personen festgestellt worden ist, deren Ahnentafel bis zu dem gleichen Grade zurückverfolgt wurde, so ergibt sich die merkwürdige Erscheinung, daß der Ahnenverlust bei Friedrich dem Großen in den oberen Generationen erheblich geringer ist als bei anderen fürstlichen Personen, obwohl die Ahnenzahl bereits in der vierten, fünften und sechsten Generation durch die Verwandtenheiraten sehr stark herabgemindert worden war. Diese Tatsache erklärt sich allein durch die Hineinheirat einer Persönlichkeit, die einer ganz anderen sozialen Schicht und einem anderen Volke angehörte; ich möchte diese häufiger zu beobachtende Erscheinung als „Bluteinbruch" bezeichnen. Jedenfalls ersieht man aus dieser Beobachtung, daß alle Erörterungen über die Folgen von Verwandtenheiraten nur dann Sinn haben, wenn man die höheren Generationen mit in Betracht zieht. Eine solche plötzliche und konzentrierte Zufuhr fremden Blutes, wie sie bei Friedrich festzustellen ist, scheint erheblich stärker zu wirken als ein allmähliches sozusagen tropfenweises Einströmen; so dürfte es sich erklären, daß Friedrichs Persönlichkeit einen stärkeren Einfluß französischen Wesens zeigt als diejenige solcher Zeitgenossen, die im Ganzen annähernd ebensoviel französisches Blut in ihren Adern hatten.

Die Frage der Blutzusammensetzung erfordert ein Zurückgehen auf noch ältere Generationen, etwa bis zu einem Zeitpunkte, wo Heiraten außerhalb des Kreises der eigenen Volksgenossen selbst bei den Fürstenhäusern zu seltenen Ausnahmen werden. Denn es darf für die nationale Zugehörigkeit der einzelnen Ahnen nicht die Muttersprache, sondern nur die Abstammung maßgebend sein. Ein Zurückgehen bis zu der oben bezeichneten Zeitgrenze, die etwa um das Jahr 900 angesetzt werden kann, läßt sich indessen nur schätzungsweise erreichen, da bei weitem die meisten Familien sich nicht mit Sicherheit soweit zurückverfolgen lassen. Unter Anwendung einer Schätzungsweise, die hier nicht genauer beschrieben werden soll, gelangt man zu dem Ergebnis, daß die 67 Millionen Ahnen Friedrichs des Großen, welche um diese Zeit lebten, sich in runden Zahlen folgendermaßen verteilen:

Deutsche Ahnen	31 700 000	per Mille	474
Angelsächsische	656 000	„ „	10
Skandinavische	2 738 000	„ „	41
Slawische	6 789 000	„ „	101
Magyarische	454 000	„ „	6
Litauische	924 000	„ „	14
Französische	16 554 000	„ „	246
Italienische	3 710 000	„ „	55
Spanische	282 000	„ „	4
Keltische und baskische	1 848 000	„ „	27
Byzantinische	1 026 000	„ „	15
Arminische	47 000	„ „	1
Polovzische	323 000	„ „	5
Mongolische	57 000	„ „	1

Unter den Ahnen der 12 Generationen erscheinen noch keine Magyaren, Kelten, Basken, Byzantiner, Armenier, Polovzer und Mongolen; diese Zuströme fremden Blutes sind erst in den höher hinaufliegenden Generationen erfolgt. Von Interesse ist die Frage, ob auch jüdisches Blut unter den Vorfahren Friedrichs des Großen erscheint; sie muß verneint werden.

In sozialer Hinsicht setzen sich die Ahnen Friedrichs des Großen fast ausschließlich aus Personen des hohen und niederen Adels zusammen; nur unter den Ahnen der Eleonore Desmier finden sich einige, die dem Bürgertum entstammen, während unter den deutschen Ahnen keine bürgerliche Familie nachweisbar ist.

Weitergehende Folgerungen, insbesondere über die Fragen der Blutzusammensetzung und des Ahnenverlustes, werden sich erst ziehen lassen, wenn auch die Ahnentafeln anderer fürstlicher Zeitgenossen Friedrichs in ähnlicher Weise bis in die höheren Generationen hinauf zurückverfolgt worden sind. Selbstverständlich können solche Forschungen das Wesen einer Persönlichkeit niemals erklären; das wird immer nur der nachfühlenden künstlerischen Erfassung zugänglich sein. Aber vielleicht läßt sich doch die Grenze des Unerkennbaren durch die Ahnenforschung um ein paar Grade weiter zurückschieben.

Eine südarabische Handelsinschrift aus dem 5. Jahrhundert v. Chr.

Von Dr. Maria Höfner, Universität Graz

Am 6. Februar 1900 fand G. W. Bury im Wadi Bêhan im Dorf Kohlân, d. i. das alte Timna, die Hauptstadt Katabans, einen Obelisken aus Granit von etwa 2 m Höhe mit einer langen Inschrift, deren Entzifferung ich nunmehr durchführen konnte. Die Inschrift enthält Handelsbestim-

Scanned with CamScanner

mungen für den Markt von Samar [1]). Der Obelisk stand auf dem Markt, der im Handelsviertel von Timna, Samar genannt, lag. Der „Herr von Samar", der in der Inschrift immer wieder genannt wird und der, wie wir später sehen werden, beim Handel eine bedeutende Rolle spielte, hatte neben anderen wohl auch die Funktion eines Marktaufsehers.

An der Spitze der Inschrift sind die Gesetzgeber genannt: der katabanische König und neben ihm zwei weltliche und drei religiös organisierte Gruppen seiner Untertanen. Darauf folgen die einzelnen Bestimmungen, die zur besseren Übersicht als § 1 bis 10 bezeichnet seien.

In § 1 wird verfügt, daß jeder, der in Timna und Umgebung Handel treibt, ein Pfand nach Timna zu geben hat. Dieses Pfand war wohl ein Barbetrag in Gold oder Silber, der in der Hauptstadt zu hinterlegen war. Ferner wird in § 1 der Handelsmann zum Aufenthalt in Samar angehalten; der Handel wird also von Anfang an in Samar zentralisiert. Das erleichterte die Überwachung des gesamten Handelsbetriebes.

§ 2 dehnt die Forderung des Aufenthaltes in Samar auch auf jene Geschäftsleute aus, die nicht mit der Hauptstadt, sondern mit den katabanischen Stämmen handeln. Für solche Kaufleute läge es an sich nahe, selbst zu den Stämmen zu reisen. Das ist ihnen jedoch verboten; auch für den Handel mit den Stämmen ist nur Samar der Platz.

Durch § 3 wird die Handelsfreiheit noch weiter eingeschränkt. Mit dem Aufenthalt in Samar allein ist es nicht getan: die Geschäftsleute müssen sich an einen einheitlichen Marktpreis halten. Sonderinteressen des einzelnen dürfen also nicht maßgebend sein. Obendrein sind sie verpflichtet, die beiden Ernteerträge des Herrn von Samar zu kaufen. Auf diese Weise werden die Interessen des Herrn von Samar und damit des Staates gewahrt; ein Kleinverkauf würde die Einheitlichkeit stören und den Erfolg des Geschäftes in Frage stellen. Gleichzeitig wird ein mögliches Risiko auf die Käufer abgewälzt.

§ 4 enthält Vorschriften bezüglich des Aufenthaltes des Herrn von Samar. Auch er soll nicht selbst zu den Stämmen des Landes gehen, sondern seine Geschäfte ausschließlich in Samar abwickeln. Den Einkauf bei den Stämmen besorgen die Katabaner als seine Agenten. (Sie hatten sicherlich einen Gewinn davon.)

§ 5 beschäftigt sich mit Käufen von Fremdstämmigen und deren Folgen für Kataban. Zufolge § 3 galt für Kataban ein einheitlicher Marktpreis. Wurde dieser von fremden Stämmen unterboten, so lag es nahe, die billigere fremde Ware zu kaufen. Um derartige den katabanischen Staat schädigende Käufe zu verhindern oder, wenn sie geschehen sind, den Schaden zu tilgen, treffen der König von Kataban und der Herr von Samar eine Vereinbarung, derzufolge der Herr von Samar an den König die Differenz zwischen dem Preis der fremden Ware und dem katabanischen Marktpreis zu zahlen hat. (Diese Zahlung dürfte der Herr von Samar höchstens zum Teil aus eigenem Vermögen geleistet haben; sicherlich wurden die Geschäftsleute, die den unerwünschten Kauf getätigt hatten, mit herangezogen.)

Durch § 6 werden die Steuern, die der Herr von Samar den Geschäftsleuten für ihren Gewinn vorschreibt, für den katabanischen Staatsschatz bestimmt.

§§ 7 und 8 greifen auf § 1 zurück und handeln von dem Pfand, das in Timna zu hinterlegen ist. Durch § 7 werden Haus und Ernten als unfreier Besitz von der Pfandgabe ausgeschlossen. Auf Übertretung dieser Verfügung steht eine bestimmte Strafsumme; in deren Ausmaß verfällt Besitz und Handelsware des Täters dem König; wird dadurch nicht die volle Höhe der Strafsumme erreicht, so hat der Schuldige den Rest aus dem, was ihm als Eigen gehört, hinzuzufügen. — § 8 betrifft ein gehäuftes Vergehen: Unterlassung der Pfandgabe, um das, was als Pfand nach Timna hätte gehen sollen, zum Handel mit einem Fremdstämmigen zu verwenden.

In § 9 scheint es sich um Bestimmungen zum Schutz der inneren Versorgung Katabans und um ein Exportverbot zu handeln.

§ 10 endlich betrifft den Schutz der Interessen des Königs. Dieser hat das Recht auf den ersten Zugriff bei jedem Handel. Um jede Konkurrenz auszuschließen, wird verfügt, daß alle anderen Geschäftsleute zur Nachtzeit den Platz zu räumen haben und sich erst wieder am Morgen einfinden dürfen.

Den Schluß der Inschrift bildet ein kurzer Satz, in dem dieses Gesetz dem Schutz jedes künftigen Königs empfohlen wird.

[1]) Aus typographischen Gründen ist der Haken auf dem S weggelassen. Für „Samar" lies hier und in allen folgenden Fällen „Schamar"!

Der heilige Januarius und das Blutwunder in Neapel

Von Prof. D. Hans Achelis, Universität Leipzig [1])

Der hl. Januarius war Bischof von Benevent. Als solcher nahm er teil an der Synode von Sardica 343 (oder 342); sein Name steht unter den Unterschriften. Das Martyrologium Hieronymianum zeigt, daß er im Anfang des 5. Jahrhunderts in Benevent und in Neapel als Heiliger verehrt wurde. Aus dieser Verehrung könnte man schließen, daß Januarius für den Glauben gestorben sei oder wenigstens gelitten habe; und es ist in der Tat wohl möglich, daß er ein Opfer der Kirchenpolitik des Kaisers Constantius († 361) geworden ist. Nur haben wir keine Nachrichten darüber, denn die verschiedenen Acta St. Januarii scheiden als Geschichtsquelle gänzlich aus.

Der Bischof Johannes I. von Neapel († 432) fand die Reliquien des Heiligen und setzte sie in der Katakombe St. Gennaro bei. Damit wurde der Anspruch Benevents in den Schatten gestellt; Januarius wurde der Patron von Neapel. Aber der Gegenschlag erfolgte 821, indem Herzog Sico von Benevent die Reliquien des Heiligen aus St. Gennaro raubte und nach Benevent entführte. Der Konkurrenzkampf fand seinen Ausdruck in den Märtyrerakten, die von beiden Seiten geschrieben wurden. Die Beneventaner Akten suchen den Raub Sicos zu rechtfertigen. Die verschiedenen Neapler Akten schildern den Märtyrertod des hl. Januarius, der mit sechs Gefährten im Jahre 305 in Puteoli hingerichtet und dann in St. Gennaro begraben wurde. Die Neapler Überlieferung ging in sämtliche Martyrologien des Mittelalters über, denn schon Beda hatte 735 die ältesten Neapler Akten für sein Martyrologium benutzt, und von Beda waren alle übrigen abhängig. So erhielt diese Überlieferung die Anerkennung der Kirche, und im Jahre 1497 kehrten auch die Reliquien des hl. Januarius nach Neapel zurück.

Der Neapolitaner d'Engenio Caracciolo zählt in seiner „Napoli sacra 1623" nicht weniger als 26 Blutreliquien auf, die sich in 21 verschiedenen Kirchen Neapels befinden. Außer dem Blute des hl. Januarius gab es Fläschchen mit dem Blute des Apostels Bartholomäus, Johannes des Täufers und des Stephanus; Märtyrer des Orients und des Okzidents waren vertreten bis zu dem Blute, das aus den Stigmata des hl. Franz von Assisi geflossen war. Selbst ein Zeitgenosse d'Engenios, der selige Andrea Avellino, hatte einer Neapler Kirche sein Blut hinterlassen. Offenbar liegt hier eine weitgehende Analogiebildung vor. Neapel muß in alter Zeit eine Blutreliquie besessen haben, nach deren Beispiel sich die übrigen richteten.

Schon das christliche Altertum hat Blutreliquien der Märtyrer gekannt. Sie sind besonders hochgeschätzt gewesen, aber sie waren auch sehr selten. Zwei römische

[1]) Auszug aus einem Vortrag in der Sächsischen Akademie der Wissenschaften am 12. Mai 1934.

Scanned with CamScanner